

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bfh-doppelte-haushaltsfuehrung-gemeinsamer-haushalt-von-eltern-und-erwachsenen-wirtschaftlich-eigenstaendigen-kindern-.html>

 27.05.2013

Steuerrecht

BFH: Doppelte Haushaltsführung – gemeinsamer Haushalt von Eltern und erwachsenen, wirtschaftlich eigenständigen Kindern

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, Werbungskosten. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Im entschiedenen Urteilsfall machte der Kläger, ein 43 Jahre alter promovierte Diplomchemiker, die Kosten für eine Unterkunft am Beschäftigungsort geltend, an dem er einen beruflich veranlassten Zweitwohnsitz begründet hatte. Seinen Hauptwohnsitz behielt er weiterhin im Haus seiner im Streitjahr 71 Jahre alten Mutter bei, mit der er die Küche und das Ess- und Wohnzimmer gemeinsam nutzte. Ein Schlaf- und Arbeitszimmer sowie ein Badezimmer standen ihm zur alleinigen Nutzung zur Verfügung.

Der BFH hat mit Urteil vom 16.01.2013 entgegen der bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass erwachsene, berufstätige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen können, wenn ihnen die Zweitwohnung am Beschäftigungsort lediglich als Schlafstätte dient. Der gemeinsame Haushalt mit den Eltern gilt in diesem Fall als eigener Hausstand, wenn der Arbeitnehmer dort seinen Lebensmittelpunkt hat und sich dort ständig bzw. nur unterbrochen durch arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheiten aufhält. Einer gleichmäßigen Belastung des Kindes an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten bzw. einer eigenen, abgeschlossenen Wohnung bedarf es zur Anerkennung der doppelten Haushaltsführung grundsätzlich nicht, da bei erwachsenen und berufstätigen Kindern – anders als bei jungen Arbeitnehmern – im Regelfall davon auszugehen sei, dass sie die Führung des gemeinsamen Haushalts maßgeblich mitbestimmen.

Bei jungen Arbeitnehmern, die beispielsweise nach Beendigung ihrer Ausbildung - wenn auch gegen Kostenbeteiligung - weiterhin ein Zimmer im Haushalt ihrer Eltern bewohnen, wird jedoch weiterhin der Unterhalt eines eigenen Hausstands im Haushalt der Eltern regelmäßig verneint.

Ausführliche Zusammenfassung des Urteils in den [Deloitte Tax-News](#)

Vorinstanz

FG Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 14.02.2012, [3 K 2338/09](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 16.01.2013, [VI R 46/12](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.